

Senatskanzlei



Senatskanzlei • Postfach 10 25 20 • 28025 Bremen

An

alle Ortsbeiräte

alle Ortsämter

in der Stadtgemeinde Bremen

per E-Mail

Auskunft erteilt

Holger Ilgner

Zimmer 12

T (04 21) 3 61 82371

E-Mail

holger.ilgner@sk.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

14

Bremen, 21.06.2022

Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleg:innen.

auf der Sitzung der Bremische Bürgerschaft (Landtag) am 06./07.07.2022 soll voraussichtlich der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes beraten werden. Dieser Entwurf ist für die Tagesordnung der Sitzung des Senats am 28.06.2022 angemeldet.

Gegenstand der geplanten Gesetzänderung sind Verbesserungen der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlen sowie der Pandemiefestigkeit dieser Wahlen. Dabei sollen verschiedene wahlpraktische Bedürfnisse und Erfahrungen umgesetzt und im Bundeswahlrecht in den letzten Jahren erfolgte Änderungen im Bremischen Wahlrecht nachvollzogen werden. Daneben werden Änderungen im Gesetz über den Staatsgerichtshof sowie im Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid vorgeschlagen.

Die Stadtbremischen Beiräte sind durch eine vorgeschlagene Änderung des § 53 BremWahlG betroffen.

In diesem ist bisher geregelt, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl sowie über die Rechtmäßigkeit der Ortsamtsleitung in Bezug auf bestimmte Angelegenheiten (Verlust der Mitgliedschaft im Beirat, Folge eines Parteienverbots, Berufung von Listennachfolgern oder Unvereinbarkeit) bei den Beiräten liegt. Damit unterscheidet sich die Regelung für die Beiräte maßgeblich von den Regelungen, die in gleichgelagerten Fällen

für die Bürgerschaft (§ 37 BremWahlG) oder für die Stadtverordnetenversammlung (§ 47 BremWahlG) gelten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist nun beabsichtigt, die Zuständigkeitsregelungen dergestalt anzupassen, dass in allen Fällen das Wahlprüfungsgericht zuständig sein soll. Dieses besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts sowie aus jeweils fünf Mitgliedern der betreffenden Körperschaft, also der Bürgerschaft, der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Beirates. Darüber hinaus wird in alle drei genannten Vorschriften jeweils eine Regelung aufgenommen, die die sachliche Zuständigkeit auch auf „die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl“ ausweitet.

Hintergrund dieser Neuregelung ist der Änderungsbedarf, der sich im Zuge der Wahl zu den Beiräten 2019 ergeben hatte. Seinerzeit war der Listenvorschlag der Piratenpartei von der Wahlbereichsleitung zurückgewiesen worden, weil das Listenaufstellungsverfahren nach deren Auffassung nicht durch die örtlich zuständige Gliederung der Partei durchgeführt worden war. In der Folge hatte die Piratenpartei bei sechs Beiräten Einspruch eingelegt und davon im weiteren Verfahren drei Beiräte verklagt, in deren Gebiet sie erfolglos einen Listenvorschlag eingereicht hatte. Die Einsprüche waren seinerzeit abgewiesen und die Klagen im Ergebnis zurückgenommen worden.

Die betroffenen Beiräte hatten sich in ihren Stellungnahmen übereinstimmend im Grundsatz nicht in der Lage gesehen, über die Einsprüche zu entscheiden, da sie einerseits nicht über die erforderlichen Kenntnisse des Wahlrechts verfügten und sich teilweise andererseits auch für befangen hielten, da eine stattgebende Entscheidung über den Einspruch auch Auswirkungen auf die Sitzverteilung in ihren Beiräten hätte haben können. Ein betroffener Beirat hatte in seinem diesbezüglichen Beschluss ausdrücklich eine Neuregelung und Verlagerung der Zuständigkeit weg vom Beirat gefordert.

Mit der nun vorliegenden Regelung wird dem Wunsch der Beiräte und den diesbezüglichen Anmerkungen des Verwaltungsgerichts entsprochen und eine Neuregelung.

Aufgrund der zeitlichen Nähe zur Bürgerschaftswahl 2023 ist es wahrscheinlich, dass die Bremische Bürgerschaft das Gesetz bereits in seiner Sitzung am 06./07.07.2022 beraten und beschließen wird, so dass eine weitergehende Beteiligung der Beiräte vorher nicht möglich sein wird. Ich übersende Ihnen daher anliegend die betreffenden Auszüge aus dem Gesetz, der Begründung und der Synopse mit der Bitte, diese den Beiräten zur Kenntnis zu geben. Stellungnahmen, sofern dies gewünscht wird, die uns bis zum 05.07.2022 erreichen, können wir der Bürgerschaft zur Befassung des Gesetzes noch zur Kenntnis geben.

Darüber hinaus ist eine Befassung der

Beirätekonferenz auf einer Sondersitzung

für die Bürgerschaft (§ 37 BremWahlG) oder für die Stadtverordnetenversammlung (§ 47 BremWahlG) gelten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist nun beabsichtigt, die Zuständigkeitsregelungen dergestalt anzupassen, dass in allen Fällen das Wahlprüfungsgericht zuständig sein soll. Dieses besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts sowie aus jeweils fünf Mitgliedern der betreffenden Körperschaft, also der Bürgerschaft, der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Beirates. Darüber hinaus wird in alle drei genannten Vorschriften jeweils eine Regelung aufgenommen, die die sachliche Zuständigkeit auch auf „die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl“ ausweitet.

Hintergrund dieser Neuregelung ist der Änderungsbedarf, der sich im Zuge der Wahl zu den Beiräten 2019 ergeben hatte. Seinerzeit war der Listenvorschlag der Piratenpartei von der Wahlbereichsleitung zurückgewiesen worden, weil das Listenaufstellungsverfahren nach deren Auffassung nicht durch die örtlich zuständige Gliederung der Partei durchgeführt worden war. In der Folge hatte die Piratenpartei bei sechs Beiräten Einspruch eingelegt und davon im weiteren Verfahren drei Beiräte verklagt, in deren Gebiet sie erfolglos einen Listenvorschlag eingereicht hatte. Die Einsprüche waren seinerzeit abgewiesen und die Klagen im Ergebnis zurückgenommen worden.

Die betroffenen Beiräte hatten sich in ihren Stellungnahmen übereinstimmend im Grundsatz nicht in der Lage gesehen, über die Einsprüche zu entscheiden, da sie einerseits nicht über die erforderlichen Kenntnisse des Wahlrechts verfügten und sich teilweise andererseits auch für befangen hielten, da eine stattgebende Entscheidung über den Einspruch auch Auswirkungen auf die Sitzverteilung in ihren Beiräten hätte haben können. Ein betroffener Beirat hatte in seinem diesbezüglichen Beschluss ausdrücklich eine Neuregelung und Verlagerung der Zuständigkeit weg vom Beirat gefordert.

Mit der nun vorliegenden Regelung wird dem Wunsch der Beiräte und den diesbezüglichen Anmerkungen des Verwaltungsgerichts entsprochen und eine Neuregelung.

Aufgrund der zeitlichen Nähe zur Bürgerschaftswahl 2023 ist es wahrscheinlich, dass die Bremische Bürgerschaft das Gesetz bereits in seiner Sitzung am 06./07.07.2022 beraten und beschließen wird, so dass eine weitergehende Beteiligung der Beiräte vorher nicht möglich sein wird. Ich übersende Ihnen daher anliegend die betreffenden Auszüge aus dem Gesetz, der Begründung und der Synopse mit der Bitte, diese den Beiräten zur Kenntnis zu geben. Stellungnahmen, sofern dies gewünscht wird, die uns bis zum 05.07.2022 erreichen, können wir der Bürgerschaft zur Befassung des Gesetzes noch zur Kenntnis geben.

Darüber hinaus ist eine Befassung der

Beirätekonzferenz auf einer Sondersitzung

am 30.06.2022 um 17:00 Uhr (im online-Format)

mit dem Gesetzentwurf geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Holger Ilgner